V. Obligationenrecht. Nº 110.

schäftsmäßiges, der Verkehrssitte widersprechendes, daß in der Annahme der Borinstanz, auf seiner Seite habe ein Vertragswille nicht bestanden, kein Rechtsirrtum liegt.

Da ein gültiger Vertrag zwischen den Parteien nach dem Ansgeführten nicht zu stande gekommen ist, muß die Klage und demsnach auch die Berufung abgewiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung der Klägerin wird als unbegründet abgewiesen und demgemäß das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Aarsgau vom 15. März 1897 in allen Teilen bestätigt.

110. Urteil vom 21. Mai 1897 in Sachen Märki & Haller gegen Märki, Haller & Cie. in Liquidation.

A. Mit Urteil vom 4. März 1897 hat das Handelsgericht des Kantons Aargau erkannt:

1. Die Beklagten sind schuldig, den Klägern 3626 Fr. 80 Cts. samt Zins zu 5 $^{\rm 0}/_{\rm 0}$ seit der Klageeinreichung, d. h. vom 18. Juli 1896 hinweg, zu bezahlen.

Mit der weitergehenden Forderung werden die Kläger abge= wiesen.

2. Auf die Forberung der Beklagten aus dem Licenzvertrage vom 13. Mai 1892 und bemgemäß auf die Widerklage wird nicht eingetreten.

Dagegen bleiben den Beklagten hinsichtlich der genannten Forsberung alle Rechte bestens gewahrt.

- B. Gegen dieses Urteil ergriffen die Beklagten rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht mit dem Antrage, das angesochstene Urteil sei in folgendem Sinne abzuändern:
- 1. Den Beklagten seien die Kontokorrentzinse aus der Zeit vor der Trennung im Betrage von 1506 Fr. zu ihren Gunsten in Rechnung zu bringen.
 - 2. Die beklagtischen Gegenforderungen aus dem Licenzvertrag

seien als kompensabel zu erklären und zu Gunsten ber Beklagten in Rechnung zu bringen.

3. Soweit die beklagtischen Gegenforderungen aus dem Licenze vertrage nicht zur Aufhebung der Klagforderung verwendet wurs den, seien die Kläger zur Bezahlung des Reftbetrages nehst Zins zu 5 % seit dem 13. Juli 1893 zu verurteilen.

C. In der heutigen Verhandlung wiederholt der Vertreter der Beklagten seine Berufungsanträge, und stellt ferner für den Fall, als die Kompensation der Gegenforderungen der Beklagten für unzulässig erklärt würde, das eventuelle Begehren: der Entscheid sei so lange zu suspendieren, bis das Schiedsgericht über die Gegensforderungen der Beklagten aus dem Licenzvertrage entschieden habe.

Der Bertreter der Kläger trägt auf Abweisung der Berufung an-

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die durch Bertrag vom 1. Februar 1889 gegründete Firma Märki, Haller & Cie., Mühlenbaugeschäft, mit Sauptsit in Narau, und Kiliale in Monza (Stalien) löste sich mittels Trennungs= vertrages vom 21. August 1890 auf, in dem Sinne, daß von ben Mitgliedern der bisherigen gemeinsamen Firma Jakob Marki und Karl Haller das Geschäft in Aarau mit Aftiven und Passiven als neue felbständige Firma "Märki & Haller", W. Strobel und A. Zopfi dagegen die bisherige Filiale in Monza mit Attiven und Passiven, ebenfalls als selbständiges Geschäft, und zwar unter der Firma "Märki, Saller & Cie.", übernahmen. Aus dem Tren= nungsvertrage ist § 5 als wichtig hervorzuheben, der u. a. be= ftimmt: "In keinem Falle können aus den frühern Berhältniffen bies- ober jenseits, weder jett noch kunftig, Ansprüche irgend welcher Art oder Verpflichtungen geltend gemacht werden." Die beiden Firmen blieben auch nach der Auflösung in geschäftlichem Verkehre mit einander. Im September 1892 bestellten Marki & haller bei bem Geschäft in Monza fünf Walzenstühle zum Gesamtpreise von 7710 Fr. und im Oftober 1892 einen fechsten Walzenstuhl zu 1750 Fr. Bei den Bestellungen bedungen sich Marki, haller & Cie. Bezahlung durch Dreimonattratten von der Präsentation der Kaktura und des Bahn-Regus an aus. Die Lieferung der sechs Walzenstühle erfolgte am 26. Oktober. Un den Raufpreis bezahlten die Käufer nur 736 Fr. 40.Cts., und zwar gemäß Anweisung der

Verkäufer an einen gewiffen Piat in Paris. Marki, Haller & Cie. verlangten wiederholt bie Ausstellung von Accepten; Märki & Haller gingen jedoch darauf nicht ein, sondern fandten ihnen im November 1892 einen auf den 12. November 1892 abge= schlossenen Kontokorrentauszug, wonach fich ein Salbo von 794 Fr. 35 Cts. zu Gunften der Alager ergab, Darin war auch die Forberung der Kläger für die fechs Balgenftühle mit 9460 Fr. aufgenommen. Die Rläger erwiderten bierauf, fie konnen nicht damit einverstanden sein, daß die Beklagten einen Kontokorrentauszug senden, anstatt Accepte auszustellen; überdies können fie mit bem Saldo der Beklagten nicht einig gehen. Am Kontokorrentauszug bemängelten sie insbesondere die Anrechnung von Kontoforrent= ginsen aus der Zeit vor und nach dem Trennungsvertrage im Gesamtbetrage von 2336 Fr. 45 Cts. Trop ihrer Differenzen betreffend ben Kontokorrent blieben bie Barteien im Geschäfts= verkehr. Aus diesem Berkehre ift noch folgendes Rechtsgeschäft zu erwähnen: Durch Vertrag vom 13. Mai 1892 überließen die Beklaaten ben Rlagern ben Bertrieb eines von erftern erfundenen patentierten sog. Zellensichters auf bem Gebiete Italiens (fog. Licenzvertrag), gegen Bezahlung einer Licenzgebühr von 150 Fr. per Maschine für die 200 erften verkauften Maschinen und 100 Fr. per Maschine für die übrigen verkauften Maschinen, eventuell von 1500 Fr. im ersten, 2000 Fr. im zweiten, 3000 Fr. im britten und 2500 Fr. im vierten Jahre. § 10 des Bertrags bestimmt: "Aus diesem Vertrage entstehende Zwiste muffen burch Schieds= gerichte geordnet werden." - In bem per 31. März 1895 abgeschlossenen Kontokorrentauszuge der Kläger für die Beklagten ist die Forderung von 9460 Fr. aufgenommen. Trothem erfolgte feine Einigung betreffend biefe Kaktur; bies führte schlieglich im Jahre 1896 zum Prozeß, in welchem die Kläger als Reft jener Faktur 4460 Fr. nebst Zins zu 5 % feit 1. Marz 1893 for= bern. Die Beklagten machten eine Reihe von Gegenforderungen geltend, beantragten beingemäß Abweisung der Klage und erhoben eine Widerklage, soweit ihre Unsprüche bie Klageforderung über= stiegen. Sie nahmen zunächst den Standpunkt ein, die Faktura= forderung sei, da die Kläger den Kontokorrent in diesem Punkte nicht bestritten haben, im Kontokorrent aufgegangen, somit durch

Rompensation bezw. Novation als Forderung aus dem Kaufe erloschen. Bon ihren Gegenforderungen sodann ift zunächst hervorzuheben : eine Post von 1506 Fr. als Betrag der Kontokorrent= zinsen vom 1. Februar 1889 bis 20. August 1890. Ferner beanspruchen sie von den Klägern 6000 Fr., event. 1500 Fr., als Licenzgebühr gemäß dem oben erwähnten Licenzvertrag. Die Kläger bestritten, je eine Abrechnung der Beklagten anerkannt zu haben und hielten baran fest, daß die Kakturaforderung als selb= ständige Forderung, bezüglich deren die Beklagten Baarzahlung versprochen und somit auf die Kompensation verzichtet haben, anzusehen sei. Sie anerkannten die Zinsforderung der Beklagten nicht. Den Forderungen aus dem Licenzvertrage bielten fie event. entgegen, die Beklagten haben ihrerseits ben Bertrag nicht gehörig erfüllt und badurch den Klägern großen Schaben zugefügt, den sie eventuell compensando geltend machten, in erster Linie aber machten sie geltend, die staatlichen Gerichte seien gemäß § 10 jenes Bertrages zur Behandlung der Forderungen aus demfelben unzuftändig. Letztern Ausführungen hielten die Beklagten die replica doli entgegen, die sie hauptsächlich damit begründeten, auch der Trennungsvertrag habe das schiedsgerichtliche Verfahren vorgesehen; wenn nun die Kläger gleichwohl den staatlichen Richter angerufen haben, so durfen die Beklagten badurch nicht um die Kompensationseinrede gebracht werden.

2. Bei ihrem sub Fakt. A mitgeteilten Urteile geht die Borinftanz davon aus, die Kläger haben durch Aufnahme des Fakturabetrages von 9460 Fr. in den den Beklagten zugestellten Kontosforrentauszug vom 31. März 1895 anerkannt, daß dieser Betrag einen Bestandteil des Kontokorrentverhältnisses bilde; daraus folge, daß die Beklagten berechtigt seien, der Klagforderung Gegensorderungen aus dem Kontokorrentverkehre entgegenzustellen. Was die heute noch streitigen Gegensorderungen der Beklagten betrifft, so bemerkt sie betreffend den Zinsanspruch: Die Forderung von Zinsen aus dem vor der Trennung bestandenen Kontokorrentverkehre zähle offenbar auch zu den Ansprüchen aus frühern Bershältnissen, deren Geltendmachung der Trennungsvertrag ein für allemal habe ausschließen wollen; diese Gegenforderung sei daher abzuweisen. In der Frage der Zulässigkeit von Gegenforderungen

aus dem Licenzvertrage tritt sie der Auffassung der Kläger bei, wonach ihre Kompetenz zur Beurteilung auch von einredeweise geltend gemachten Forderungen aus dem genannten Bertrage durch die Schiedsvertragsklausel ausgeschlossen ist.

- 3. Nachdem die Kläger gegen das vorinstanzliche Urteil die Berusung an das Bundesgericht nicht ergriffen haben, ist die Frage, ob die eingeklagte Kauspreissorberung als ein Bestandteil des zwischen den Parteien bestehenden Kontokorrentverhältnisses anzusehen sei, erledigt; streitig sind nur noch zwei Punkte: der Anspruch der Beklagten auf Kontokorrentzinsen aus der Zeit vom 1. Februar 1889 bis 20. August 1890, und ihr Anspruch aus dem Licenzvertrage.
- 4. Was den Zinsenanspruch betrifft, tann nicht etwa gefagt wer= ben, es handle sich hier lediglich um eine Thatfrage, die der Überprüfung durch das Bundesgericht entzogen fei; vielmehr ist zu ermitteln, ob sich die Begründetheit des Anspruches aus dem genannten Geschäftsverkehre der Parteien ergebe oder aber ins= besondere durch Art, 5 des Trennungsvertrages ausgeschlossen sei - eine Frage des Beweises, zu deren Beurteilung das Bundes= gericht kompetent ist. In dieser Sinsicht kann nun der in Erwägung 2 angeführten Begründung der Vorinftang nicht beigetreten werden. Zwar lauten die Ausdrücke in § 5 des Trennungsver= trages fehr allgemein; allein eine nähere Brufung ergiebt, daß unter den "Ansprüchen irgend welcher Art oder Berpflichtungen" aus den frühern Verhältnissen dieser Zinsanspruch nicht inbegriffen sein kann. Betrachtet man nämlich, wie es einzig richtig ist, § 5 bes Trennungsvertrages in Berbindung mit dem Gefamtinhalte bes Bertrages, so ergiebt sich aus den §§ 3 und 4, worin aus= brücklich von einem "reftlichen Guthaben", das Monza an Narau zu gahlen hat, und von einem "fich ergebenden Salbo" zu Bunften Aaraus die Rede ift, daß jenen Ausdrücken in § 5 nicht die allgemeine Bedeutung beigelegt werden kann, die fie für fich allein angesehen haben. Aus jenen §§ 3 und 4 geht vielmehr hervor, daß ber Saldo zu Gunsten Aaraus erst noch zu ermitteln war. Aus den Aften ift nun nirgends ersichtlich, welches der Betrag ber Aftiven und Passiven auf jeder Seite war; da ein Inventar nicht einge= leat worden ist, muß angenommen werden, ein solches existiere

nicht. Würbe man ben § 5 so allgemein auslegen, wie es die Borinstang thut, wurde dies zu der Konsequeng führen, daß die Barteien Aktiven und Passiven nicht ermitteln könnten. Alt so= nach der Zinsenanspruch der Beklagten nicht schon durch § 5 bes Trennungsvertrages ausgeschlossen, so ift zu prüfen, ob ihnen ber ihnen obliegende Beweis für beffen Eriftenz gelungen ift. In diefer Beziehung ist vorab zu bemerken, daß allerdings die beiden Niederlaffungen in Aarau und Monza zur Zeit, als fie noch im Berhältnisse von Sauptniederlassung und Kiliale zu ein= ander standen, nicht eigentlich gegenseitig Gläubiger und Schuldner sein konnten; allein die Parteien waren durch keinen Umstand gehindert, im Zeitpunkte ihrer Trennung, ihrer itio in partis, alles im Kontokorrent aufgeschriebene zu Forderungen und Schulben zu gestalten. Das ist denn auch in der That geschehen; wären Ringsfripturen gemacht worben, so hatten fie mit dem Momente der Trennung rechtlichen Bestand als Forderung und Schuld gewonnen. Auf biesem Standpunkte scheinen benn auch die Beklagten zu stehen. Allein der auf ihnen ruhende Beweis ift nicht gelungen. Sie machen geltend, es sei Ubung zwischen ben Parteien gewesen, die aus dem Kontokorrent hervorgehenden Forderungen mit 5 % zu verzinsen, und die Rläger haben die Verrechnung biefer Zinsen ftillschweigend anerkannt. Allein diefe lettere Behaup= tung ift durch die durchaus attengemäßen Feststellungen der Borinstanz, wonach die Kläger die Pflicht zur Zinszahlung von Unfang an bestritten haben, widerlegt, und damit fällt auch die Schlüffigkeit der erftern Behauptung dahin.

Es hat also in diesem Punkte beim angesochtenen Urteil sein Bewenden.

5. Den zweiten noch streitigen Punkt betreffend, ist vor allem die Begründetheit der von den Klägern gegenüber den Forderungen der Beklagten aus dem Licenzvertrage erhobenen Einrede der Unzuständigkeit der staatlichen Gerichte und der daherigen Nichtzuläffigkeit der Kompensation jener Forderungen mit dem von den Klägern eingeklagten Anspruch zu prüsen. Dabei mag, weil zur Entscheidung der Hauptsrage nicht nötig, dahingestellt bleiben, ob diese Einrede aus dem Schiedsvertrage als materielle Einrede anzusehen ist, wie dies das Bundesgericht i. S. Stigler, A. S.

XIII, S. 355, Erw. 4, ausgeführt hat, oder als prozessulische Einrede, wie dies offenbar die Borinstanz (in Überinstimmung z. B. mit Wach, Handbuch des Civilprozesrechts I, S. '72, Anm. 29) annimmt. Klar und außer Streit ist, daß die Beslagten die Ansprüche, die sie heute nur kompensations= und widerklageweise geletend machen, gemäß § 10 des Licenzvertrages als Hauptkläger nur vor einem Schiedsgerichte geltend machen könnten. Fraglich ist nur, ob diese Ansprüche trot des Schiedsvertrages verteibigungs= weise vor den staatlichen Gerichten erhoben werden dürsen und alsdann von diesen materiell auf ihre Begründetheit zu unterssuchen sind.

Die Schiedsklausel betreffend ift nun zunächst, in Übereinstim= mung mit dem Urteile des Bundesgerichts vom 11. November 1892 in Sachen der Tessiner Kantonalbank gegen den Kanton Teffin (A. S. XVIII, S. 965), zu fagen, daß ber Schiedsvertrag bem kantonalen Rechte untersteht (vergl. auch Solban, le code fédéral des obligations et le droit cantonal, S. 170, Mr. 5). und dies hat zur Folge, daß die der fraglichen Schiedsklaufel von der Vorinstanz gegebene Auslegung für das Bundesgericht an sich bindend ist, und das Bundesgericht nur zu prufen hat, ob durch diese Auslegung die Bestimmungen bes eidg. D.=R. über Rompensation von Forderungen verlett seien. Übrigenst erscheint jene Auslegung auch materiell richtig. Hierüber ist zu bemerken : Rach § 10 bes Licenzvertrages muffen aus bemfelben entstehende "Zwiste" burch Schiedsgericht geordnet werden. Die Voraussehung der Amwendbarkeit dieser Klausel ist offenbar vorhanden, handelt es sich boch gerade um bestrittene Forderungen aus dem Licenz= vertrage. Die Argumentation der Beklagten, durch jene Klaufel sei nur die klageweise Geltendmachung berartiger Forberungen ausgeschlossen, geht fehl. Einmal machen sie dieselben ja zum Teil, soweit sie die Ansprüche der Kläger übersteigen, selbst widerklage= weise, also angriffsweise auf bem Wege der Rlage, geltend, und daß dies nach § 10 des Licenzvertrages nicht angeht, leuchtet ohne weiteres ein. Allein auch soweit nur die Frage der Zuläs= sigkeit der Rompensation in Frage kommt, ist die fragliche Klausel in einem der Auffassung der Beklagten entgegengesetzten Sinne gu interpretieren. Denn der Zweck der Kompensationseinrede ist ein

boppelter: einerseits ist sie lediglich ein Verteidigungsmittel mit bem 2weck, einen Erlöschungsgrund der eingeklagten Forderung zu behaupten; andrerseits macht fie eine selbständige Forderung geltend. Weil und soweit letzteres der Fall ist, wird benn auch bas über die eingeklagte Forderung ergehende Urteil rechtskräftig auch für die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens der zur Kompensation verstellten Gegenforderung, wie dies die deutsche Civilprozegordnung in § 293 als einzige Ausnahme von dem Sabe, daß Entscheidungen über Einreden niemals rechtsträftig werden, ausdrücklich bestimmt. Ift dem aber fo, fo folgt baraus, baß die staatlichen Gerichte zur Entscheidung über die aus dem Licenzvertrage entstehenden Forderungen auch soweit sie nur kom= pensationsweise erhoben werden, gemäß der Schiedsgerichtsklaufel nicht befugt sind, weil eben auch hier rechtskräftig über ten Bestand ber Forderung entschieden wurde. Gine folche Entscheidung wollten aber die Parteien offenbar aus Zweckmäßigkeitsgrunden, wie fie von den Klägern richtig namhaft gemacht werden, den ftaatlichen Berichten entziehen.

6. Zu untersuchen ift nach dem oben Ausgeführten endlich ein= zig noch, ob die so gewonnene Auslegung der Schiedsklausel mit ben Bestimmungen des eidg. D.=R. über die Verrechnung von Forderungen im Widerspruche steht. Dies ift zu verneinen. Zunächst könnte sich fragen, ob nicht in bem Schiedsvertrage zugleich implicite ein teilweifer Bergicht auf die Kompensation im Sinne bes Art. 139 O.-R. liege; dafür ließe sich anführen, daß der vom Bergicht auf die Kompensation handelnde Art. 139 D.=R. die Grunde, wenn ein Bergicht anzunehmen ift, nicht erschöpfend aufzählt und ferner zweifellos auch einen nur teilweifen Bergicht juläßt, ein folcher aber barin gefunden werden kann, daß auf die Beurteilung vor dem staatlichen Richter verzichtet wird, weil eben, wie in Erwägung 5 ausgeführt, die Beurteilung auch einer nur kompensationsweise geltend gemachten Forderung, für die ein Schiedsgericht vorgesehen ift, durch den ordentlichen Richter aus= geschlossen ift. Allein biefe Auffassung wurde zu weit geben; ein Berzicht auf das materielle Recht der Kompensation lag nicht in der Willensmeinung der Parteien. Von einer Verletzung der bundes= rechtlichen Bestimmungen über Kompensation fann nun beshalb

keine Rede sein, weil die Forderung an und für sich kompensabel bleibt, ja die Kompensabilität von den Klägern geradezu anerkannt ist. Die Sache liegt so, daß die Beklagten lediglich darauf verzichtet haben, die Kompensationseinrede zur Zeit, in diesem Prozesse, geltend zu machen, daß ihnen aber im übrigen das Recht der Kompensation unbenommen bleibt.

7. Bon biesem Gesichtspunkte aus muß auch das erst in der heutigen Berhandlung eventuell gestellte Begehren der Beklagten um Sistierung des Prozesses dis nach Erledigung der Streizigkeiten aus dem Licenzvertrage durch das Schiedsgericht abgewiesen werden, ganz abgesehen davon, daß es fraglich ist, ob ein solches Begehren in diesem Stadium des Prozesses noch zulässigift. Denn die Kläger haben ein Recht auf ungehinderte Durchführung des Prozesses; Sache der Beklagten ware es gewesen, rechtzeitig für Beurteilung der Streitigkeiten aus dem Licenzverztrage durch ein Schiedsgericht zu sorgen.

Daß schließlich die der Einrede aus dem Schiedsvertrage entsgegengehaltene Replik der Arglift unbegründet ist, weist die Vorsinstanz durchaus zutreffend nach.

Die Berufung der Beklagten ist also auch im zweiten Punkte abzuweisen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen und demgemäß das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Aargau vom 4. März 1897 in allen Teilen bestätigt.

111. Urteil vom 22. Mai 1897 in Sachen Appenzeller gegen Brand.

- A. Durch Urteil vom 14. Oktober 1896 hat der Appellations= und Kassationshof des Kantons Bern erkannt:
- 1. Den Klägern, Geschwister Brand, ist der erste Teil ihres ersten Klagebegehrens zugesprochen.
- 2. Infolge dessen ist über den zweiten Teil dieses Begehrens nicht zu urteilen.

3. Den Klägern ist das zweite Klagsbegehren ebenfalls zuges sprochen nebst Verzugszins à 5% feit 15. Februar 1896.

B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht erklärt und den Antrag gestellt, es sei in Aushebung des angesochtenen Urteils die Klage der Geschwister Brand gänzelich abzuweisen. Bei der heutigen Hauptverhandlung erneuert der Beklagte diesen Antrag. Der Anwalt der Kläger beantragt Bestätigung des Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Schwester des Beklagten, Anna Appenzeller in Rohr= bach, hatte am 25. März 1893 bei der Ersparniftasse des Umts= bezirks Aarwangen eine Einlage von 5470 Fr. gemacht, wofür ihr ein auf ihren Namen lautender Gutschein (Nr. 19,271) in Form eines Sparkassebüchleins ausgestellt murde. In den auf bem Gutschein abgedruckten Bedingungen ist u. a. gefagt: "6. Ohne Vorweisung des Gutscheins wird keine Zahlung gemacht. Berlorene Gutscheine sind auf Kosten des Ansprechers zu amorti= sieren 7. Der Borweiser eines Gutscheins gilt der Ersparnikkasse gegenüber als berechtigt, Rückzahlungen und Zinsen zu beziehen und gultig dafür zu quittieren. Die Ersparniskaffe ift weber verpflichtet, die Ibentität des Besitzers noch die Achtheit der Unter= schrift feststellen zu laffen, wohl aber steht es derselben jederzeit frei, die Eigentumslegitimation zu verlangen, wenn die Umftande Zweifel wachrufen sollten." Am 19. Mai 1895 verstarb Unna Appenzeller; in ihrem Teftament hatte fie die Kläger, b. h. die (minderjährigen) Rinder ihrer verstorbenen Bruderstochter Unna Maria Brand geb. Appenzeller zu Erben eingesetzt. Bei bem über ihren Nachlaß aufgenommenen amtlichen Inventar wurde ber oben erwähnte Gutschein nicht vorgefunden. Später stellte sich heraus, daß der Beklagte sich in deffen Besitz befand. Die Vor= mundschaftsbehörde forderte ihn auf, den Kassagutschein, als zum Nachlasse der Anna Appenzeller gehörig, herauszugeben; der Be= flagte weigerte fich beffen, indem er behauptete, der Schein gehore ihm, verstand sich jedoch nachträglich dazu, benfelben beim Ge= meindepräsidenten zu beponieren. Hierauf murde eine Strafflage wegen Diebstahls gegen ihn eingeleitet, die jedoch durch Beschluß ber Anklagekammer vom 23. November 1895 mangels genügenber